ORTSRECHT der Stadt **Neustadt** in Sachsen



Markttage in der Stadt Neustadt in Sachsen

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 erlässt die Stadt Neustadt in Sachsen für die Durchführung der Märkte und Markttage folgende Satzung:

§ 1 Markttage

- 1. Die Stadt Neustadt in Sachsen betreibt und unterhält Markttage sowie einen Frühjahrs-, Herbst- und Weihnachtsmarkt entsprechend gesondertem Veranstaltungsplan.
- 2. Die Markttage finden jeden Dienstag und Donnerstag statt.
- 3. Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markttag aus.
- 4. An allen anderen Wochentagen ist das Aufstellen von Marktständen und Verkaufswagen untersagt. In Ausnahmefällen kann die Stadt Neustadt andere Entscheidungen treffen.

§ 2 Marktort

- 1. Der Wochenmarkt wird auf der Fläche zwischen dem Fußweg am Rathaus und der Fahrstraße durchgeführt.
 - Der südöstliche Bereich ab der Sitzgruppe ist in der Regel freizuhalten.
- 2. Für den Weihnachtsmarkt steht die gesamte Fläche zwischen Rathaus und Fahrstraße zur Verfügung.
- 3. Für alle anderen Märkte werden gesonderte Festlegungen zum Veranstaltungsplatz entsprechend den Möglichkeiten getroffen.

§ 3 Marktzeit

- 1. Der Verkauf an den Markttagen beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 8.00 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März um 8.30 Uhr.
- 2. Das Marktende wird auf 18.00 Uhr festgelegt.
- 3. Aus besonderem Grund kann die Stadt Neustadt in Sachsen die Verkaufszeit anders festsetzen; diese Absicht muss den Anbietern und Bürgern rechtzeitig durch Veröffentlichung bekannt gegeben werden.

§ 4 Inkrafttreten

- 1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Die Satzung vom 20.12.1990 tritt außer Kraft.

Grützner Bürgermeister